

# Satzung

## Lietzeorchester

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lietzeorchester“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Musizieren und die Bereicherung des kulturellen Lebens in Berlin. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Beitritt wird mit Zahlung des Beitrages wirksam.

### **§ 6 Beitrag**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines halbjährlichen Beitrages verpflichtet. Dieser wird jeweils zum 30. November und 30. Mai eines jeden Jahres

fällig.

2. Die Höhe des Beitrages setzt der Vorstand nach billigem Ermessen fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 8 ausgeschlossen werden. Während des Verzugs ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung beim Vorstand gekündigt werden.
2. Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
  1. die Nichtzahlung des Beitrags erfolglos gemahnt wurde (§ 6 Absatz 3) oder
  2. ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitglieder

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem künstlerischen Leiter.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Benennung eines neuen Vorstandes im Amt. Nach Ablauf des Jahres beruft der Vorstand die Nachfolger.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in

schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger zu berufen.

## **§ 12 Finanzvorstand**

1. Der Finanzvorstand führt die Bücher und Kassengeschäfte.
2. Er wird unterstützt durch einen Beisitzer mit Kontovollmacht.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Jahresabrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

1. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt. Regelmäßig erfolgt die Einladung durch den Finanzvorstand, bei dessen Verhinderung durch das die Einberufung verlangende Mitglied.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, in Fällen des § 6 Absatz 2 einstimmig. Beschlüsse sollen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

## **§ 14 Künstlerische Leiter**

1. Der künstlerische Leiter trägt in seinem Bereich die alleinige musikalische Verantwortung; dies beinhaltet insbesondere das musikalische Programm und die Ausführung.
2. Der künstlerische Leiter entscheidet, wer an den Proben und Konzerten mitwirkt.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie gilt nicht für Wahlen und Anträge auf geheime Abstimmung nach § 17 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  4. Wahl des Kassenprüfers,
  5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt des Weiteren über Satzungsänderungen und

über die Auflösung des Vereins.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, z. B. per E-Mail, durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sollen schriftlich und in ihrem vollen Wortlaut unter Einhaltung der Frist nach Absatz 2 den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Grundsätzlich bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die nach § 15 Absatz 1 übertragenen Stimmrechte nicht mitgerechnet. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist unter Beachtung der Frist nach § 16 Absatz 2 eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung; auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Beschlussfassung geheim durchzuführen.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Gegen nicht den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 entsprechenden Satzungsänderungen kann innerhalb von vier Wochen nach Versenden des Protokolls der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Die Satzung tritt nicht in Kraft, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder Einspruch eingelegt haben.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von
  1. mindestens 1/5 aller Mitglieder oder

2. den Kassenprüfern gemäß § 19 Absatz 2 muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften §§ 15-17 entsprechend.

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn die Zwischenprüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die abgesehen von Absatz 2 und 3 sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an den Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 11. November 2010

Unterschriften